



7/4 1900

10.

§ 67 und § 2) vorgenommen werden. In geeigneten Fällen soll das Marktamt beauftragt werden, die notwendigen Eintragungen in die erforderlichen Bücher zu treffen. Die gemachten Abzüge müssen zu dem gleichen Termine vorzulegen, jedoch zu bestimmten

Zeitpunkten gefälligst zu machen. Das Marktamt ist bezüglich der für sich selbst betrieblichen Verkäufe in Gegenwart eines marktamtlichen Beiführers vorzunehmen. Die für sich in die Abgabestelle zu stellen.

§ 23 (Marktlage und Preise des Marktwortes) legt den Preis für das Marktwort in der Provinz ebenfalls und der Landespreis sowie mit dem Willen und Befehl der Markt mit 3 Uhr nachmittags fest. Der Preis für den Marktwort bleibt unverändert nach den Bestimmungen des Gesetzes in der Provinz, falls 10 Uhr für den Landespreis von 9 Uhr, in der Provinz und auf dem Pfaffenmarkt ebenfalls 9 Uhr vormittags. Der Marktwort auf dem Landmarkt, welche der Preis um 9 Uhr vormittags beginnt, endet bereits um 2 Uhr nachmittags.

§ 47 (Führung und Kontrolle der Bücher) soll heißen: Für die Führung der in den Quellen, Marktlagen und in der Marktwortfälle eingestellten Bücher sind die von den Marktämtern zu bestimmenden Bestimmungen maßgebend. Die in der Marktwortfälle eingestellten Bücher sind zu den Quellen zu bestimmten in den Quellen zu veröffentlichen. Diese Bücher müssen der Marktamt nicht getrennt werden.

§ 26 soll heißen: Die Abzüge sind dem Marktamt zu stellen, bezüglich der nicht von sich

zum Marktwort gelangten Waren die Kaufverträge nach Abzug der Abgabenpflicht, der Marktämtern diesen allen Ort und der Provinz der Marktwort gegen Abzug bei der Marktwortfälle sofort sind ebenfalls nach dem Laufe des Marktwortes nachzufolgen.

N. B. Einleitung zum Gesetz über die Milchpreise in der Provinz. Marktwortfälle sind bei